

Kleine Anfrage

der Abgeordneten
Anette Moesta (CDU)

Konnexitätsprinzip - Mehrbelastungsausgleich und Aufgabenübertragungen an Kommunen

Im Jahr 2004 ist die Landesverfassung um das Konnexitätsprinzip, aufgenommen in Art. 49 Abs. 5 Landesverfassung, ergänzt worden. Mit Einführung des Konnexitätsprinzips sollen nach dem Grundsatz „Wer bestellt, der bezahlt“ keine kostenintensiven Belastungen mehr vom Land auf die Kommunen übertragen werden, ohne dass hierfür ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Einzelheiten zur Umsetzung werden im dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen Landesgesetz zur Ausführung des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz) geregelt. Nach etwas über 20 Jahren ist es aus meiner Sicht Zeit für eine erste Bilanz.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ich bitte um eine jährliche Übersicht über alle Mehrbelastungsausgleiche, die seit 2004 den Kommunen gewährt worden sind. Die Übersicht sollte eine kurze Beschreibung des jeweiligen Mehrbelastungsausgleichs, dessen Rechtsgrundlage sowie die Höhe des jeweils jährlich gewährten Betrags enthalten.
2. Ich bitte um eine zusätzliche Übersicht über alle Aufgabenübertragungen seit 2006, für die ein Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip deshalb nicht gewährt worden ist, weil die sog. Bagatellgrenze von 25 ct pro Einwohner nach § 1 Abs. 1 Satz 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erreicht wurde.



Anette Moesta
Landtagsabgeordnete